

§ 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Von Herz zu Herz e.V.“
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist 53859 Niederkassel, Eschmarer Str.75.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung

a) der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe

Es werden Veranstaltungen organisiert, bei denen Kinder, Jugendliche und alte Menschen, die hilfsbedürftig sind bzw. im Hospiz leben, noch mal einen „schönen Tag“ erleben dürfen. Angedacht sind beispielsweise der Besuch der Reitanlage Zimmermann in 53859 Niederkassel, wo Ponys gestreichelt werden dürfen und es anschließend Kaffee und Kuchen gibt.

b) des Tierschutzes

Wir möchten durch Spendenaufrufe Tierheime im In- und Ausland finanziell unterstützen, damit Futter, Stroh, Decken etc. vor Ort eingekauft werden können. Die finanzielle Unterstützung von Kastrationen und tierärztlichen Behandlungen ist ebenfalls angedacht.

c) des Sports.

Hier möchten wir Kinder aus sozial schwächeren Familien ermöglichen, Kontakt mit Ponys/Pferden zu haben und Reitunterricht zu bezahlen.

- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 2.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, gegebenenfalls auch juristische Personen.

3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

3.4. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

3.5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Zwecke des Vereins im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4 Beiträge

4.1. Der Jahresmindestbeitrag wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

4.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

4.3. Für Angehörige der Jugendgruppe kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

4.4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

4.5. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

5.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

7.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

7.4. Ehemalige Vorsitzende und deren Stellvertreter können als Ehrenvorsitzende gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

8.2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

8.3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

8.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw.

Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8.6. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung für den Voranschlag,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,
- Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

8.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Anträge an die Mitgliederversammlung

9.1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

9.2. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

9.3. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

10.1. Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10.2. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen.

§ 11 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Kassenprüfung

12.1. Die Bücher und das Vermögen des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.

12.2. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlich niedergelegter Bericht über die Rechnungsprüfung des Vereins verlesen werden kann.

12.3. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchzuführen.

12.4. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

13.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

13.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§47 ff BGB).

13.3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Albert Schweitzer, Lambarenweg 2, 53119 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderung

14.1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

14.2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 15 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende Änderungen durchzuführen, soweit sie vom Registergericht verlangt werden.

§ 16: Inkrafttreten

Diese Satzung vom 11.12.2023 tritt am 11.12.2023 in Kraft.

Sie wurde in der Gründungsversammlung vom 19.10.2023 und auf der Mitgliederversammlung vom 11.12.2023 beschlossen.